

Denn schließlich haben die Volksgenossen in den Reichsbankanstalten und Landesfinanzämtern diesen Spezialberuf nicht gelernt.

Soeben ist mir folgendes passiert: Ich bekomme auf meine Bestellung aus einem Überseeande einen deutschen Kalender mit wertvollem Anschriftenmaterial. Der deutsche Herausgeber bittet um Überweisung per Postanweisung. Ich stelle bei der zuständigen Reichsbankstelle einen Freigabeantrag über die fraglichen 7 RM. Die Reichsbank ruft mich telephonisch an, um mir zu sagen, daß die Freigabe nicht nötig sei, daß jedoch die Post die Überweisung gegen Vorlage des Allgemeinen Genehmigungsbescheides des Landesfinanzamtes vornehmen müsse, da die Firma eine juristische Person ist und demgemäß einen Paß zur Eintragung nicht vorlegen kann. Ich entsende einen Lehrling mit der Int. P. A., dem Gen.-Besch. und dem Geld zur Post. Der Beamte ist nicht auf dem laufenden und weist die Abfertigung zurück. Ich telephoniere mit dem übergeordneten Beamten der Post, der mir die Sache zusagt, nachdem die Reichsbank, zu der ich meinen Boten mit dieser Nachricht gesandt habe, ihren Standpunkt aufrechterhalten hatte. Die Reichsbank läutete sogar die Post an, um sich zu vergewissern, und läutete dann mich an, um mich zu beruhigen (was wirklich anzuerkennen ist), und nun schicke ich meinen Boten wieder los — hoffentlich klappt es dann.

Im Kampf mit St. Bürokratismus

Das ist nun einer der ganz unkomplizierten Fälle! Schlimm wird es besonders, wenn man mit Auswanderern oder Auslandsdeutschen aus fremden Devisen-Stellen-Bezirken zu tun hat. Ich gehöre einem Bezirke an, dessen Devisenstelle sich offenbar prinzipiell in solchen Fällen unzuständig erklärt. Der Rahmen dieser Zeitschrift erlaubt es nicht, auch nur andeutungsweise die Orgien zu schildern, die St. Bürokratismus in puncto Zuständigkeit feiert. Man möchte sich manchmal die Haare ausraufen — wenn man nicht einsähe, daß die Volksgenossen dort in der Devisenstelle auch ehrliche, anständige Kerle sind, denen bloß die Bestimmungen und die Arbeit über den Kopf wachsen.

Meines Wissens werden jetzt allgemeine Devisengenehmigungen für die Aufrechterhaltung von Auslandspatenten nicht mehr erteilt. Sollte aber ein „ehrlicher Makler“ zwischen den Privatinteressen der Ausfuhrfirma und den großen Interessen der Nation wirklich in der Lage sein, die Entscheidung über die Aufrechterhaltung von Auslandspatenten nach bestem Wissen und Gewissen selbst zu treffen? Die Sonderanträge werden doch von Beamten bearbeitet und genehmigt, die Sachkenntnis auf dem speziellen technischen Gebiete gar nicht haben können und in ihrer Entscheidung, offen gesagt, abhängig sind von der Überzeugungskraft und vor allem der Zähigkeit des Antragstellers.

Die Schreibearbeiten dieses zweiten willkürlich herausgegriffenen Falles könnten samt ihren unerfreulichen Begleiterscheinungen leicht vermieden werden, wenn die Behörden gegenüber dem Exporteur unbedingtes Vertrauen haben könnten. Das gemeinsame große Ziel ist doch die Devisenbeschaffung, und die einzige Aufgabe besteht für alle Beteiligten doch nur darin, daß dem Deutschen Reiche keine Devisen in irgendwelcher Form entgehen, und daß alle Ausfuhrchancen ausgenutzt werden.

Es ist doch geradezu grotesk und den Intentionen der Reichsregierung absolut widersprechend, wenn dieses große Ziel übersehen wird, und wenn bei den Prüfungen der Devisenstellen auch formelle Versehen oder Verstöße Berücksichtigung finden. Bei der ungeheuer angewachsenen Zahl der Verordnungen machen nämlich auch die Devisenstellen und andere Behörden Fehler. Der einzige Unterschied besteht darin, daß dem schwer kämpfenden Ausfuhrer „ernstliche Verwarnungen“ erteilt werden, den Devisenstellen aber nicht.

Mir ist ein Fall bekannt, wo eine Devisenstelle, die mit der Arbeit nicht milkam, eine Überweisungsgenehmigung für die Gebühren eines lebenswichtigen Auslandspatentes so lange hinauszögerte (sie tat das übrigens mehr als einmal), daß der Eigentümer des Patentes Strafgebühren ins Ausland zahlen mußte — also glatte materielle Schädigung der deutschen Devisenbilanz. Dieselbe Devisenstelle bedachte denselben Exporteur mit einer ernstlichen Verwarnung, weil er vergessen hatte, auf dem allg. Gen. Besch. die Provisionen abzusetzen, die ein Auslandsvertreter bei Regulierung in Abzug gebracht hatte, und weil auf diese Weise das zugebilligte Devisenkontingent für Nebenkosten überschritten worden war.

Wird man da nicht an des Führers Wort erinnert: „Auf tausend, die es besser wissen, gibt es nicht drei, die es besser können!“ Muß man dabei nicht daran denken, daß der Beamte, der die „ernstliche Verwarnung“ unterzeichnete, sehr wahrscheinlich nicht in der Lage wäre, auch nur einen deutschen Nagel im Auslande zu verkaufen? Sicher ist der gegenwärtige Status für die ganz großen Devisenbringer wie I.-G. Farbenindustrie, die Opel AG. oder den Siemens-Konzern nicht gerade fatal, weil diese großen Unternehmen allein durch ihren Umfang schon

bürokratisiert sein müssen. Wie stark leiden aber die kleinen und mittleren Exporteure darunter, die schließlich die Masse der Devisen einbringen!

Der Ausweg aus dem Dilemma

Den Ausweg aus diesem Dilemma sehe ich in der Schaffung einer streng geschlossenen Berufsgruppe, deren Kennzeichen nicht in irgendwelchen Examina, sondern der praktischen Ausbildung, Unbescholtenheit und menschlichen Zuverlässigkeit ihrer Mitglieder sowie in der Vereidigung auf die Interessen des Deutschen Volkes liegen sollten.

Wenn die verantwortlichen Personen, die in der Ausfuhrwirtschaft tätig sind, persönlich verpflichtet sind und persönlich haftbar gemacht werden können — etwa wie die Schriftleiter im neuen Deutschland oder die „Vereidigten Bücherrevisoren“ —, so würden die Behörden, aber auch die Exportfirmen, in ungeheurem Maße entlastet werden.

Und das ist doch der Kernpunkt der ganzen Sache. Schon heute wird nämlich in geradezu erschreckendem Maße die Devisenbewirtschaftung und was damit zusammenhängt, bereits als Selbstzweck betrachtet. Und doch lebt uns unser Führer so herrlich vor, wie man Formfehler, Schönheitsmängel u. dgl. verächtlich unbeachtet lassen kann, wenn man nur seinen großen Zielen treu bleibt — und dieses Ziel heißt: Devisen schaffen. Diesem Ziel könnte der Berufsstand der „Vereidigten Exporteure“ dienen.

Zweck und Ziel dieses Berufsstandes wären die Entbürokratisierung des deutschen Ausfuhrgeschäftes, Verbilligung und Vereinfachung des Betriebes bei Behörden und Firmen, allgemeine Arbeitsentlastung, Aufhebung von Reibungsflächen zwischen den Volksgenossen verschiedener Stände, Konzentration aller Energien auf die eigentlichen Ziele der Ausfuhr und fanatischer Einsatz für die wirklichen Aufgaben der im Außenhandel beschäftigten Personen für eine produktive Devisenbeschaffung. Die Schaffung dieses Berufsstandes bedeutet die Lösung des Problems, wie alle anfallenden Devisen der deutschen Wirtschaft wirklich erhalten bleiben.

Es entspricht den Maximen des Nationalsozialismus, im Rahmen klarer Gesetze bewährten Volksgenossen große Freiheit des Handelns bei absoluter Verantwortlichkeit zu gewähren. Im Berufsstand der „Vereidigten Exporteure“ könnte die Sache etwa wie folgt gehandhabt werden:

Die „Vereidigten Exporteure“

Es werden unbescholtene Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, vollrassischer Abstammung sind und wenigstens drei Jahre im Ausfuhrhandel tätig gewesen sind, darauf vereidigt, daß sie bei ihren Handlungen die bestehenden Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen strengstens beachten und auch keine Versuche machen werden, gegen den Sinn der Gesetze usw. zu verstoßen. Vielleicht wäre es richtig, außerdem zu verlangen: Mitgliedschaft bei der Deutschen Arbeitsfront, Auslandsaufenthalt, abgeschlossene kaufmännische Lehrbildung usw. Die Vereidigung könnte durch die Außenhandelsstellen der zuständigen Bezirke auf entsprechenden Antrag erfolgen. Die Vereidigten würden mit der Befugnis ausgestattet, für die von ihnen vertretenen Firmen unter strengster Befolgung der Devisengesetze ohne irgendwelche Genehmigung, ohne das Dazwischentreten von Handelskammern, Devisenstellen, Reichsbank usw. alle mit der Ausfuhr zusammenhängenden Maßnahmen zu treffen, die sie vor ihrem Eide verantworten können. Es wird sich wahrscheinlich auch irgendeine Lösung finden, daß von durch Vereidigte Exporteure vertretenen Firmen Sendungen ohne Export-Valuta-Erklärungen, „Goldbescheinigungen“ usw. ins Ausland abgefertigt werden. Bestimmt läßt sich durch eine Verordnung von zwölf Zeilen durchsetzen, daß solche Firmen zum Ausfuhr-Förderungsverfahren einfache Umsatzaufstellungen, nach Ländern geordnet, monatlich einreichen, und daß sie über anfallende Devisen im Rahmen der Gesetze frei verfügen.

Selbstverständlich müssen die Vereidigten Exporteure ganz schweren Strafordrohungen für den Fall der Pflichtverletzung unterliegen. Aber auch Pessimisten werden nachstehendem zustimmen können:

1. Formelle Devisen- bzw. Ausfuhr-Vergehen werden nicht mehr als Vergehen betrachtet. Es kommt nur darauf an, daß der Sinn der Gesetze erfüllt wird.

2. Als strafbare Vergehen kommen für den Vereidigten Exporteur nur materielle Schädigungen der deutschen Devisenbilanz in Frage.

3. Der V. E., dem eine fahrlässige Schädigung der deutschen Devisenbilanz nachgewiesen wird, wird je nach der Größe des entstandenen Schadens zu Geldstrafe, Gefängnis oder Zuchthaus verurteilt. Im Wiederholungsfalle werden die aus der Vereidigung herrührenden Rechte kraftlos.

4. Der V. E., dem eine absichtliche Schädigung der deutschen Devisenbilanz nachgewiesen wird, wird zu Zuchthaus verurteilt, ferner zum Verlust der aus der Vereidigung hergeleiteten